



Haushaltssatzung der Stadt Karben für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 10.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

| | |
|---|--------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 49.997.450 € |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 49.877.750 € |
| mit einem Saldo von | 119.700 € |

im außerordentlichen Ergebnis

| | |
|---|-------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 7.209.000 € |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 240.500 € |
| mit einem Saldo von | 6.968.500 € |

mit einem **Überschuss** von **7.088.200 €**

im **Finanzhaushalt**

mit dem **Saldo** aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **2.171.150 €**

und dem Gesamtbetrag der

| | |
|--|-------------|
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 7.616.400 € |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 7.588.000 € |
| mit einem Saldo von | 28.400 € |

| | |
|---|-----------|
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 716.500 € |

mit einem Saldo von -716.500 €

mit einem **Zahlungsmittelbestand** des Haushaltsjahres von **1.483.050 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.050.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer | 357 v.H. |

§ 6

Ein **Haushaltssicherungskonzept** wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung **überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen**, die nach Umfang und Bedeutung als unerheb-

Ansprechpartner:

Hans-Jürgen Schenk
Pressesprecher
Magistrat der Stadt Karben
Rathausplatz 1, 61184 Karben
Tel.: 06039/481-100, Fax: 06039/481-77100
Hans-Juergen.Schenk@Karben.de

lich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen des §100 Abs. 1 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon vierteljährlich zu berichten.

Es gelten als unerheblich:

- a) über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
- b) über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 50.000,00 €

§ 9

Allgemeine Haushalts-, Budget- und Deckungsvermerke

Im Haushaltsjahr 2022 umfasst der budgetierte Ergebnishaushalt sieben Fachbereich-Budget-Ebenen und zwei Sonderbereiche mit insgesamt 70 Einzelbudgets. Außerdem gibt es ein Gesamtpersonalbudget und ein Gesamtinvestitionsbudget jeweils aufgliedert nach den 16 Produktbereichen.

Die Budgetfestlegungen sind in den nachfolgenden Anlagen zur Haushaltssatzung aufgeführt.

Karben, den 10.12.2021

Der Magistrat der Stadt Karben

gez...Guido Rahn
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 97 a in Verbindung mit § 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu § 4 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut (Auszug):

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich gemäß §4 Satz 1 SchuSG in Verbindung mit § 97 a HGO

den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Karben für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

7.000.000,00 €

(i. W.: „Sieben Millionen Euro“),

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Lindscheid
Regierungspräsidentin

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom 21.02.2022 bis zum 01.03.2022 im Rathaus der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben, Zimmer 210, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Karben, den 14.02.2021

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister